

Zahlstellenregister

Merkblatt für die Erteilung der Kontroll-Nummer (K-Nummer)

Angestellte Personen in der Diabetesgesellschaft

K-Nummern werden an Personen erteilt, welche im Anstellungsverhältnis tätig sind. Durch Verknüpfung der K-Nummer auf die ZSR-Nummer des Arbeitgebers wird gegenüber dem Versicherer das Anstellungsverhältnis ausgewiesen.

K-Nummern dienen der vereinfachten Leistungsabrechnung mit sämtlichen Krankenversicherer der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Nach Erhalt der K-Nummer sind Sie davon entlastet, jedem Versicherer einzeln den Nachweis der Berufsausübungsbewilligung und Qualifikation erbringen zu müssen.

Folgende Dokumente bzw. Angaben werden für die Erteilung einer K-Nummer an in der Diabetesgesellschaft angestellte Personen benötigt, welche ihren Beruf gemäss GesBG in eigener fachlicher Verantwortung ausüben und die Kriterien gemäss KVV (Verordnung über die Krankenversicherung) erfüllen:

Leitende oder nicht leitende Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen

- Formular Ein- und Austritt Kontrollnummer (K-Nr.)
- Kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau
 - nach Art. 11 des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG)
oder
 - nach Art. 34 Abs. 1 GesBG anerkannte Bewilligung
oder
 - Kantonale Bestätigung, dass Sie vor Inkrafttreten des GesBG (1. Februar 2020) für die Ausübung Ihres Gesundheitsberufes in eigener fachlicher Verantwortung nach kantonalem Recht keine Bewilligung gebraucht haben. Sie müssen spätestens fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten über eine Bewilligung nach Art. 11 verfügen.
- Kantonale Bestätigung, dass die Kriterien gemäss Art. 49 lit. a und b KVV erfüllt sind
oder Kantonale Bestätigung einer «Besitzstandswahrung gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020»
- Diplom Diabetesberatung
- GLN = Global Location Number
Die GLN kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden:
www.refdata.ch / partner@hcisolutions.ch

Zahlstellenregister

Nicht leitende Ernährungsberater und Ernährungsberaterinnen

- Formular Ein- und Austritt K-Nummer
- Kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Ernährungsberater oder Ernährungsberaterin nach Art. 11 des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG) oder eine nach Art. 34 Abs. 1 GesBG anerkannte Bewilligung
- Kantonale Bestätigung, dass die Kriterien gemäss Art. 50a lit. a und b KVV erfüllt sind **oder** kantonale Bestätigung einer «Besitzstandswahrung gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020»
- GLN = Global Location Number
Die GLN kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden:
www.refdata.ch / partner@hcisolutions.ch

Die Erteilung einer K-Nummer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)

Gebührenordnung

Die Dokumente sind auf der Website der SASIS AG einsehbar unter:

www.sasis.ch/rechtliche-grundlagen-zsr.

Unterlagen senden an:

SASIS AG, Zahlstellenregister, Bahnhofstrasse 7, Postfach, 6002 Luzern